

## Beantwortung Fragenkatalog zur Haushaltsrechnung 2021 M.Klostermann, SPD-Fraktion

### a) Verwaltungshaushalt:

Die Finanzdezernentin/Kämmerei teilte dem HFA in einer dringlichen Beschlussvorlage am 16.12.21 mit, dass im Verwaltungshaushalt 2021 voraussichtlich mit einem Defizit von etwa 800.000 Euro abgeschlossen werde. Der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 stellt hingegen fest, dass im Verwaltungshaushalt (trotz reduzierter Bedarfszuweisung) eine „freie Spitze“ als Zuführung an Vermögenshaushalt von fast 9 Mio. Euro (!) und damit 3 Mio. Euro höher als ursprünglich eingeplant zugewiesen werden konnte. (vgl. S. 9 Erläuterungsbericht)

Ergänzend hierzu sei auf die außerplanmäßige Zuführung zur Allgemeinen Rücklage im Vermögenshaushalt i.H.v. ca. 260.000 Euro verwiesen.

Wie erklärt die Stadtverwaltung diese eklatante Fehleinschätzung, zumal nahezu alle kassenwirksamen Ausgaben zum Zeitpunkt der HFA-Sitzung angeordnet/getätigt worden sein sollten (Kassenschluss)? Wie kann es innerhalb von 14 Tagen bis zum Jahresende 2021 zu Mehreinnahmen/Minderausgaben i.H.v. 3,8 Mio. Euro kommen (prognostiziertes Defizit vs. Millionenüberschuss)?

**Antwort:** Auf Basis der kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben zum 30.09.2021 wurde eine Hochrechnung zum 31.12.2021 erstellt. Diese wurde dem Stadtrat in dessen Sitzung am 30.11.2021 vorgelegt (0826-BR/2021) und wies einen voraussichtlichen Überschuss zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 894 T€ aus.

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVWA) vom 09.12.2021 (Eingang per E-Mail am 09.12.2021), 7 Werktage nach Vorlage der Hochrechnung, wurde der Stadt Eisenach für das Jahr 2021 eine Bedarfszuweisung i.H.v. 8.062.683 € gewährt. Dies entsprach einer Verschlechterung im Vergleich zum Haushaltsansatz i.H.v. 1.403.681 € und zur vorgelegten Hochrechnung i.H.v. 1.003.681 € (aufgrund einer angepassten Zusicherung des TLVWA war in der Hochrechnung bereits mit einem reduzierten Betrag der Bedarfszuweisung gerechnet worden).

Ausgehend von dieser erheblichen Reduzierung der Bedarfszuweisung und der zusätzlichen Bereitstellung von Ausgabemitteln im Sozialbereich, welche in der vorgelegten Hochrechnung noch keine Berücksichtigung fanden, sah die Verwaltung den Haushaltsausgleich gefährdet. In der Folge wurde dem HFA in dessen letzter Sitzung am 16.12.2021 im Rahmen einer Dringlichkeitsvorlage den Beschluss einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 Abs. 1 ThürGemHV empfohlen (0843-HFA/2021).

Aufgrund der kurzen Zeitschiene zwischen dem Eingang des Bescheides zur Bedarfszuweisung und der letzten Sitzung des HFA war es nicht möglich die erst zum 30.11.2021 vorgelegte Hochrechnung in Gänze zu überprüfen und zu aktualisieren. In der Folge wurde die bereits bekannte Hochrechnung zum Stichtag 30.09.2021 lediglich in den betroffenen Positionen angepasst, es erfolgte ausdrücklich keine Vornahme einer neuen Hochrechnung. Dies wurde in der in Rede stehenden Beschlussvorlage entsprechend dargestellt.

Bei der nachträglichen Bewertung der Hochrechnung ist folglich zwingend zu beachten, dass diese zum Stichtag 30.09.2021 aufgestellt wurde und damit noch nicht alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 getätigt waren.

Personalkosten:

Wie begründet die Finanzdezernentin/Kämmerei den Umstand, dass die Personalkosten (anders als noch am 30.11.2021 durch den Stadtrat beschlossen und dem HFA am 16.12.2021 erneut mitgeteilt) um 250.000 Euro niedriger ausfallen als damals prognostiziert? Auf Nachfrage des Fragestellers bei der Kämmerei wurde im Vorfeld des Stadtratsbeschlusses mitgeteilt, dass die Jahressonderzahlungen bereits kassenwirksam gewesen seien und insoweit „nur noch“ die regulären Monatsgehälter Dezember auszahlbar waren. Dennoch hat die Stadtverwaltung bis zum Jahresende an der Schätzung von 1,1 Mio. Euro überplanmäßiger Ausgaben festgehalten.

**Antwort:** Im Dezember wurde nicht nur das „reguläre Monatsgehalt“, sondern auch das jährlich zu zahlende Leistungsentgelt sowie das zurückgestellte Leistungsentgelt der Jahre 2019 und 2020 ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Hochrechnung im November 2021 war das Leistungsentgelt noch nicht tariflich von der Entgeltstelle geprüft, sondern lediglich maschinell hochgerechnet. Aufgrund von Fehlzeiten der Mitarbeiter/innen, unterjährigen Ein- und Austritten, Änderung der Eingruppierung, Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit usw. kann es zu anderen Auszahlungsbeträgen, als maschinell berechnet, kommen. In der Folge ergeben sich andere Sozialversicherungsabgaben und Zusatzversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, welche bei der Hochrechnung nur mit einem pauschalen Prozentsatz berechnet wurden. Weiterhin wurden bei der Hochrechnung Ausgaben für die Zahlung von Überstunden der Feuerwehr veranschlagt, welche aufgrund des frühen Entgeltabrechnungstermins aber nicht mehr in die Entgelt- und Besoldungsabrechnung des Monats Dezember eingearbeitet werden konnte.

Reformationsstadt/Bibelübersetzung:

Wie erklärt die Finanzdezernentin/Kämmerei den drastischen Personalkostenaufwuchs laut Haushaltsrechnung auf ca. 112.500 Euro, obwohl sie bei der Einbringung ihres ursprünglichen Haushaltsentwurfs (Stadtratssitzung am 21.07.2021) bei einer Personalausstattung von 3 VbE (Zuwachs um 2 VbE) mit Personalkosten (Entgelte) von ca. 62.000 Euro (Zuwachs um ca. 30.000 Euro) kalkulierte und sich die Stadt Eisenach bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2021 (20.12.2021) formal in der vorläufigen Haushaltsführung befand? Welche Personalausstattung wurde im laufenden Jahr in der Stabstelle Reformationsstadt tatsächlich vorgenommen?

**Antwort:** Im Stellenplan 2020 waren in diesem Unterabschnitt 2 VbE ausgewiesen. Im Jahr 2021 wurde 1 Stelle neu in den Stellenplan aufgenommen. Bei der Personalkostenplanung, am 25.09.2020, wurden zwei Stellen mit je einer halben VbE berücksichtigt. Im Jahr 2021 waren in diesem Unterabschnitt tatsächlich 2 VbE besetzt.

**Wie erklärt die Finanzdezernentin/Kämmerei die erheblichen Abweichungen im tatsächlichen Ergebnis der Haushaltsrechnung 2021 vom beschlossenen Haushaltsplan 2021 für die nachfolgenden Bereiche?**

Zentraler Service/IT:

- Miete für technische Geräte/Ausstattungen (langfristige Verträge?)

**Antwort:** Inhaltlich wurde der durch die IT bewirtschaftete Haushalt im HH-Jahr 2021 weitreichend überarbeitet um die haushalterische Transparenz zu erhöhen. Z.B. wurde eine HH-Stelle „Mieten EDV/Softwareüberlassung“ 02200.530020 eingeführt, welche der Abbildung von „Abo-Lizenzen“ dient. Diese Einführung und andere Änderungen hatten auch tiefgreifende Folgen für fast alle Haushaltsstellen wo eine genauere Bezifferung zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht möglich war.

Weiterhin wurden im Zuge von „Move22“ (Umzüge der Verwaltung im Zuge Rückkreisung und Umgliederung) diverse Verträge gekündigt, einige dem Wartburgkreis übergeben. Auch hier war Umfang sowie Zeitpunkt zur Haushaltsplanung nicht bekannt.

Alle HH-Stellen wurden für das HH-Jahr 2022 korrigiert und bereinigt.

- Aus- und Fortbildung IT  
**Antwort:** Auf die Ausführungen zu HHSt. 02000.562100 auf Seite 20 im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) wird verwiesen.
- Post- und Telekommunikationsgebühren  
**Antwort:** Der erhebliche Unterschied zwischen der Jahresrechnung und dem geplanten Ansatz 2021 ergibt sich insbesondere aus der angekündigten, aber nicht erfolgten, Erhöhung des Briefportos. Weiterhin wurden aufgrund der Pandemie weniger Briefe versendet und Informationen mehr digital weitergeleitet. Ein weiterer Grund ist, dass der Postdienstleister die Rechnungen für die Monate November und Dezember 2021 erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 in Rechnung gestellt hat und somit ca. 23.000 Euro aus dem Jahr 2021 erst im Haushaltsjahr 2022 gebucht wurden.

Organisation/Wahlen:

- Personalkosten (Entgelte)  
**Antwort:** Im Entgeltabrechnungsprogramm wurde bei einer Person fälschlicherweise anstelle des Unterabschnitts 02000 – Zentraler Service, der Unterabschnitt 02100 – Organisation/Wahlen zur Verbuchung hinterlegt. Im Stellenplan 2021 und bei der Personalkostenplanung 2021 wurde diese Stelle richtigerweise im Unterabschnitt 02000 – Zentraler Service berücksichtigt.

Personalamt:

- Unterhaltung IuK/Mieten EDV/Softwareüberlassung (langfristige Verträge?)  
**Antwort:** Migration Loga zu LogaAllin (Rechenzentrumsbetrieb)  
Wegfall der LOGA on Prem Wartungsverträge. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung Migrationszeitraum nicht bekannt, daher konnten diese nicht aus der Planung gestrichen werden.
- Gutachten BÄD  
**Antwort:** Auf die Ausführungen zu HHSt. 02200.655000 auf Seite 20 im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) wird verwiesen.
- Versicherungen Unfallkasse Thüringen  
**Antwort:** Die Abweichungen vom Plan zu dem tatsächlichen Ergebnis der Haushaltsrechnung 2021 kommen aufgrund der sich jährlich ändernden Beitragssätze, Zustände. Der Haushaltsansatz ist somit ein Schätzwert und kann nicht zu 100 % festgelegt werden.

Hier eine Auflistung der Beitragssätze der allgemeinen Unfallversicherung von 2018 an:

| Jahr | Beitragssatz | Einwohnerzahl | Jahresbeitrag |
|------|--------------|---------------|---------------|
| 2018 | 4,31 €       | 42.417        | 182.817,27 €  |
| 2019 | 4,50 €       | 42.588        | 191.646,00 €  |
| 2020 | 4,42 €       | 42.710        | 188.788,20 €  |
| 2021 | 4,33 €       | 42.370        | 183.203,80 €  |
| 2022 | 4,06 €       | 42.250        | 171.535,00 €  |

Pressestelle:

Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben

**Antwort:** Auf die Ausführungen zu HHSt. 02400.570000 auf Seite 20 im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) wird verwiesen.

Ordnungsamt:

Miete Geräte Geschwindigkeitsüberwachung (langfristige Verträge?)

**Antwort:** Die Ausgaben der Haushaltsstelle 11000.531000 sind zwar an langfristige Verträge gebunden, allerdings sind die Ausgabehöhen an das Fahrzeugaufkommen gebunden.

Die Ausgaben der Haushaltsstelle setzen sich aus Tagesmieten des Messfahrzeuges und Fallpauschalen pro aufzubereitendem Fall bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen zusammen.

Das Fallaufkommen variierte zuletzt auch wegen der Corona-Pandemie und des dadurch gesunkenen Verkehrsaufkommens, sodass hier die Ausgaben für aufzubereitende Verfahren unter der Planung blieben.

Im Vorjahr war aus gleichen Gründen der Haushaltsausgabeansatz bereits schon einmal reduziert worden.

Kita Schützenstraße:

Personalkosten (Entgelte) (über 70.000 Euro Mehrkosten, ca. 25 Prozent im Vergleich zum Haushaltsansatz vom 21.07.2021)

**Antwort:** Mehrere Erzieher/innen konnten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe die Kinderbetreuung während der Corona-Pandemie nicht wahrnehmen und wurden somit mit anderen Aufgaben betraut (z.B. Telefondienst Quarantäneanrufe). Die Verbuchung der Personalkosten erfolgte aber weiterhin im zugehörigen Unterabschnitt. Da die Kinderbetreuung trotz allem abgesichert werden musste, wurden Erzieher aus anderen Bereichen, wie der Posthalterei, vorübergehend in die Kindertagesstätte umgesetzt. Die Verbuchung erfolgte dann im Unterabschnitt der Kindertagesstätte und nicht im Unterabschnitt der Posthalterei. Daher sind im UA 46060 - Kinder- und Jugendzentrum „Alte Posthalterei“, wie man dem Jahresrechnungsergebnis entnehmen kann, Minderausgaben zu verzeichnen. Weiterhin wurde im Oktober 2020 das Kita-Gesetz geändert, welches eine Erhöhung des Personalschlüssels zur Folge hatte und sich somit auf den Personaleinsatz im Jahr 2021 auswirkte und zu höheren Personalkosten führte, welche zum Zeitpunkt der Planung noch nicht absehbar waren.

Kitas freie Träger:

Zuschussbedarf ca. 7 Mio. Euro (Haushaltsansatz vom 21.07.2021 ca. 8,2 Mio. Euro)

**Antwort:** Die Abweichungen bei den Zuschüssen für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind hauptsächlich auf folgende Faktoren zurück zu führen:

1. Im Durchschnitt waren von den für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft bewilligten Personalstellen im gesamten Stadtgebiet ständig ca. 14,5 VBE nicht besetzt. Frei werdende Stellen können durch Mangel an Fachpersonal nicht mehr zeitnah nachbesetzt werden. Während der Zeit der coronabedingten Schließung der Kindertageseinrichtungen wurde zusätzlich Personal eingespart, da die Erzieher\*innen z.T. weniger Stunden arbeiteten.

2. Einige Träger hatten Kurzarbeitergeld für die Zeit der Schließung der Einrichtungen beantragt, so dass für die Stadt hier weniger Kosten entstanden.
3. Weitere Zuschüsse wurden gespart, da für die Zeiten, in denen Erzieher\*innen einer Quarantäneanordnung unterlagen, die Lohnfortzahlung durch das Landesverwaltungsamt erstattet wurde.

UVG (Abweichungen von Kalkulationen in E und A i.H.v. ca. 1,25 Mio. Euro)

- Zuweisungen vom Land (E)  
**Antwort:** Aufgrund geringeren Auszahlungen im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen, welche nicht kalkulierbar waren, erfolgte auch eine geringere Erstattung durch das Land (HHSt. 48100.161000).
- Übergeleitete Unterhaltsansprüche (E)  
**Antwort:** In dieser Haushaltsstelle war für 2021 ein Ansatz von 400.000 € geplant. Das Anordnungssoll beläuft sich auf 1.148.412,41 €. Aufgrund der erheblichen Kasseneinnahmereste in dieser Haushaltsstelle und dem Übergang dieser Aufgabe auf den Wartburgkreis, wurde hier mit der Jahresrechnung eine pauschale Restebereinigung vorgenommen. Unter Berücksichtigung dieser beläuft sich das tatsächliche Anordnungssoll 2021 auf 402.739,52 €, was lediglich einer Abweichung von 2.739,52 € entspricht. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur pauschalen Restebereinigung auf Seite 8 des Erläuterungsberichtes zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) verwiesen.
- Leistungen nach UVG (A)  
**Antwort:** Zum 01.01.2021 wurde das Kindergeld um 15,00 € angehoben, dies hatte zur Folge, dass den Leistungsempfängern 15,00 € weniger ausgezahlt wurden. Des Weiteren wurde bei Planung der Haushaltsansätze eine höhere Fallzahl angenommen. In der Folge ergeben sich Minderausgaben in der HHSt. 48100.788000.

Sonstige Leistungen Eingliederungshilfe:

Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen (Mehrbedarf von ca. 1 Mio. Euro nach Haushaltsbeschluss)

**Antwort:** Auf die Ausführungen zu Deckungskreis 70 (Besondere Hilfen, Eingliederungshilfe) auf Seite 28 im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) sowie auf die Beschlussvorlage an den Stadtrat zur überplanmäßigen Ausgabe wird verwiesen (Vorlagen-Nr. 0774-StR/2021).

Stadtplanung:

erhebliche Minderausgaben bei Konzepten, B-Plänen sowie Sachverständigen- und Gerichtskosten (Fragesteller hatte bereits in der Haushaltsdebatte auf fehlende Umsetzbarkeit/Kassenwirksamkeit verwiesen; Stadtverwaltung hat auf Höhe der Ausgabeposten bestanden)

**Antwort:** 655000 – Flächennutzungs- und Bebauungspläne:

Die Abarbeitung der beauftragten Leistungen zur Erstellung der Pläne sowie deren Rechnungslegung lässt sich im Voraus nur schätzen. Die Höhe der Summe wurde so gewählt, dass zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung vorgesehene Aufträge noch 2021 vergeben werden konnten (Gesamtauftragssumme), auch im Kenntnis der Tatsache, dass diese nicht kassenwirksam werden würden. Auch aufgrund der späten Rechtskraft des Haushaltes wurden Auftragsvergaben zurückgestellt, da durch zeitlichen Fristen bei Vergabeverfahren eine rechtzeitige Auftragsvergabe in 2021 nicht mehr möglich war, zumal eine Haushaltsübertragung im VwHH nicht möglich ist. Aufgrund dieser wiederkehrenden Problematik wurden die Mittelanmeldungen in der Gewichtung hinsichtlich der zu erwartenden Kassenwirksamkeit vorgenommen, auch wenn Auftragssummen (bei mehrjähriger Bearbeitung) den Haushaltsansatz übersteigen.

655200 – Verkehrskonzept/ Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan:

Auf Grund der Kündigung des zuständigen Sachbearbeiters in der Verkehrsplanung konnte keine konkretisierende Maßnahmenplanung im Rahmen des VEP 2035 erfolgen.

655220 – Parkraumkonzept

Im ersten Halbjahr 2021 wurde ein Beteiligungsverfahren kostenneutral ohne Mitwirkung externer Büros vorbereitet und online durchgeführt. Die Stelle des Verkehrsplaners war dann ab Mitte 2021 unbesetzt und konnte wider Erwarten erst Anfang 2022 im zweiten Anlauf neu besetzt werden. Die Bearbeitung musste für das gesamte Restjahr ausgesetzt werden, so dass 2021 keine weiteren Leistungen abgerechnet werden konnten.

655230 – Fortschreibung Fuß- und Radverkehrskonzept

Die Leistungserbringung der beauftragten Büros wurde aufgrund der unbesetzten Stelle des Verkehrsplaners und damit einer fehlenden Betreuung zurückgestellt, alle erbrachten Leistungen abgerechnet. Die komplementären Fördermittel wurden erfolgreich nach 2022 transferiert.

655300 – Stadtentwicklungskonzept

Die 2.500 Euro waren für im Zusammenhang mit dem ISEK anfallende Ausgaben geplant, diese wurden nur zu etwa 25 % verausgabt, da u. a. die betreffende Sachbearbeiterinnenstelle erst im März 2021 neu besetzt werden konnte und in der Einarbeitungszeit erwartungsgemäß keine Ausgaben möglich waren.

655600 - Sachverständigen- und Gerichtskosten

Hierüber werden anwaltliche Betreuungen finanziert. Aktuell ist ein Verfahren zur Rückforderung ausgezahlter Fördermittel an privat offen. Eine externe Kanzlei ist mit dem Verfahren beauftragt. Hier konnte vorab nicht eingeschätzt werden, welche Verfahrenskosten wann genau (HH-Jahr) zu übernehmen sind.

Bauordnungsamt:

erhebliche Minderausgaben bei Ersatzvornahmen sowie Sachverständigen- und Gerichtskosten (Fragesteller hatte bereits in der Haushaltsdebatte auf Minderbedarf/fehlende Kassenwirksamkeit verwiesen; Stadtverwaltung hat auf Höhe der Ausgabeposten bestanden)

**Antwort:**

62000 – Ersatzvornahmen

Durchgeführte Ersatzvornahmen werden in der Regel kostentechnisch den Verursachern / Eigentümern vollständig angelastet. Aus diesem Grund besteht zu dieser Ausgabehaushaltsstelle eine korrespondierende Einnahmehaushaltsstelle mit analogem Haushaltsansatz. Die beiden Haushaltsstellen sind durch einen Zweckbindungsvermerk verknüpft. Eine Reduzierung des Ausgabeansatzes würde demzufolge eine Reduzierung des Einnahmeansatzes in gleicher Höhe nach sich ziehen. Ein haushalterischer Effekt im Sinne einer „Ersparnis“ hätte somit durch eine Ansatzreduzierung nicht erzielt werden können. Die Veranschlagung basiert dabei auf langjährigen Schätzwerten nach dem Vorsichtsprinzip.

655000 – Sachverständigen- und Gerichtskosten

Der Haushaltsansatz des Jahres 2020 belief sich auf 157.700 € und wurde aufgrund der geringeren Inanspruchnahme im Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 zunächst auf 82.700 € reduziert. Da Auftragsvergaben an Ingenieurbüros immer in Abhängigkeit zu vorliegenden Anträgen stehen, kann der Haushaltsansatz lediglich auf langjährigen Schätzwerten basieren.

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

erhebliche Minderausgaben bei Konzepten und Gutachten (Fragesteller hat bereits in der Haushaltsdebatte auf Minderbedarf/fehlende Kassenwirksamkeit verwiesen; Stadtverwaltung hat auf Höhe der Ausgabeposten bestanden)

Antwort: 655200 – Verkehrskonzept

Ein „Minderbedarf“ war grundsätzlich nicht gegeben. Allerdings hat der MA; hier: Verkehrsplaner gekündigt und die Stelle konnte nicht zügig wiederbesetzt werden, so dass der Ansatz nicht wie geplant in Anspruch genommen werden konnte.

655210 - Guntraum Bahn Machbarkeitsstudie Mobilitätspunkt Hbf Nord

Auf Grund der Kündigung des zuständigen Sachbearbeiters in der Verkehrsplanung und eines gescheiterten Grunderwerbs konnten die Überlegungen zu einem Mobilitätspunkt nicht in beabsichtigter Weise verfolgt werden. Des Weiteren konnten die Vorabstimmungen mit der DBAG (Projektträger Bike&Ride) bahnbedingt bis heute nicht termingerecht abgeschlossen werden. Das Projekt wird jedoch weiter verfolgt.

Stadtwald:

Unterhaltung Stadtwald (externe Vergabe/Beauftragung?)

**Antwort:** Die Mehrausgaben resultieren insbesondere aus der Wegeinstandsetzung des „Stedtfelder Grundwegs“. Auf die Ausführungen zu HHSt. 85500.510000 auf Seite 27 im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) sowie auf die Beschlussvorlage an den HFA zur überplanmäßigen Ausgabe wird verwiesen (Vorlagen-Nr. 0777-HFA/2021).

Grundstücksverkehr:

erhebliche Minderausgaben bei Grundstücksunterhaltung, Gehwegreinigung, Grünpflege, Winterdienst, Altlastensanierung

**Antwort:** Zu den Minderausgaben bei der Grundstücksunterhaltung wird auf die Ausführungen zu HHSt. 88000.500010 auf Seite 22 im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 (Anlage 9 zur Jahresrechnung) und zu den Minderausgaben bei Gehwegreinigung, Grünpflege und Winterdienst (HHSt. 88000.675100, Deckungskreis 25) sowie Altlastensanierung (HHSt. 88000.655100) wird auf die Ausführungen auf Seite 23 verwiesen.

#### b) Vermögenshaushalt:

Die Finanzdezernentin/Kämmerei führt zur Zulässigkeit der Bildung von HAR im Erläuterungsbericht aus (vgl. S. 15f.), dass die Bildung von HAR nach ThürGemHV nur statthaft sei, wenn diese auch finanziert werden könnten (haushalts- und kassenmäßige Deckung) und eine haushaltsmäßige Bindung durch Auftragsvergaben/Bewilligungsbescheide gegeben sei. Die (anteiligen) Einnahmen durch Landesmittel/Beiträge müssten auch erzielbar sein. Insoweit sei die Bildung von HER zur Übertragung ins nächste Jahr zu prüfen und könne nur erfolgen, sofern die Einnahme gesichert sei.

**Ich frage daher zu den nachfolgend aufgelisteten und in der Haushaltsrechnung 2021 neu gebildeten HAR, inwiefern bereits Auftragsvergaben (Ausschreibungen) erfolgt/im Frühjahr 2022 in konkreter Vorbereitung waren und zu welchen der geplanten Investitionsmaßnahmen Bewilligungsbescheide vorliegen? (bitte einzelne Bearbeitungsstände/Bewilligungsbescheide mitteilen)**

**Antwort:** Zunächst kann festgestellt werden, dass die Jahresrechnung 2021 ausgeglichen abgeschlossen werden konnte. Die gebildeten und nach 2022 übertragenen Haushaltsausgabereste 2021 sind damit im Rahmen der Jahresrechnung voll finanziert.

Ausgabeseitig sind die durch die Stadt entsprechend priorisierten und mit dem Haushalt 2021 beschlossenen Ausgabeansätze – sofern sie nicht kassenwirksam bzw. haushaltswirtschaftlich gesperrt waren – in der Regel nach 2022 übertragen worden, wobei der Ermessenspielraum aufgrund der extrem späten Haushaltsgenehmigung und nachfolgenden Bekanntmachung am 20.12.2021 weit ausgelegt wurde (§ 19 Abs. 1 ThürGemHV: „Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.“). Auf der Einnahmeseite waren jedoch die Voraussetzungen zur Übertragbarkeit der Ansätze nicht in gleichem Maße gegeben. Nach dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Kassenwirksamkeit werden die zu erwartenden Landeszuweisungen in die Haushalte 2022 ff aufgenommen und wirken dort wiederum ergebnisverbessernd.

Auch wenn die haushalterische Abwicklung aufgrund der unterschiedlichen Regularien zu Einnahme- und Ausgaberesten sich zeitversetzt darstellt, wird in der Beurteilung der Maßnahmen die Gesamtfinanzierung nicht außen vor gelassen! Alles in allem ist die Finanzierung der neu gebildeten Haushaltsausgabereste 2021 vollumfänglich dargestellt.

**Ich frage die Finanzdezernentin/Kämmerei, ob sie es im Sinne der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit für zulässig erachtet, Investitionsmaßnahmen, bei denen im laufenden Haushaltsjahr keinerlei bereitgestellte Mittel verausgabt wurden, durch weitere überplanmäßige Ausgaben aufzustocken und diese unangetastet als HAR zu übertragen (Kassenwirksamkeit)?**

**Antwort:** Dass noch keinerlei Mittel abgeflossen sind bedeutet nicht zwangsläufig, dass mit den jeweiligen Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist. Von der Planung über die Ausschreibung bis zur Vergabe der Maßnahmen vergeht mitunter ein nicht unerheblicher Zeitraum. Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes zu welchem die Haushaltssatzung 2021 rechtskräftig erlassen worden war (Mitte Dezember 2021) kann es teilweise gar nicht mehr zu Mittelabflüssen gekommen sein.

Da die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen vor Auftragsvergabe sicherzustellen ist, wurde in Einzelfällen die Bereitstellung überplanmäßiger Ausgabemittel mit entsprechender Deckung erforderlich.

Die überplanmäßigen Ausgaben wurden durch die jeweiligen Gremien beschlossen (i.d.R. einstimmig bzw. mehrheitlich).

Darüber hinaus ist auch hier nochmals auf die seit Jahren bekannte, besondere Situation der Stadt Eisenach hinsichtlich der Schwierigkeiten der Haushaltsaufstellung und –ausführung v.a. im Bereich der investiven Maßnahmen zu verweisen. In Abstimmung mit dem TLVWA und nach Maßgabe des TLVWA soll ab 2022ff. wieder verstärkt mit dem genehmigungspflichtigen Instrument der Verpflichtungsermächtigungen nach ThürGemHV gearbeitet werden. Dieses Instrument erlaubt eine bessere Planung und Steuerung der tlw. langwierigen Investitionsmaßnahmen sowie der Finanzierung in den kassenwirksamen Jahresscheiben.

Es muss auch hier noch einmal daran erinnert werden, dass neben den Grundsätzen der Kassenwirksamkeit auch die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung sicherzustellen war. Das seit 2012 gewählte Prozedere war der Aufsicht bekannt und die haushalterischen Belange wurden wiederholt eng mit dem TLVWA abgestimmt. Hier zeichnete sich die Stadt durch eine hohe Transparenz und Kooperationsbereitschaft aus.

**Ich frage die Finanzdezernentin/Kämmerei, ob sie es für zulässig erachtet, HAR für Investitionsmaßnahmen zu bilden, bei denen die Zuständigkeit infolge der Fusion mit dem WAK an den Landkreis übergegangen ist und insoweit keine Verpflichtung mehr zu investiven Maßnahmen für die Stadt Eisenach besteht (freiwillige Eigenleistung)?**

**Antwort:** Die Jugendeinrichtung „Alte Posthalterei“ befindet sich nach wie vor in Trägerschaft der Stadt. Die gegenwärtige Sanierung ist damit nach wie vor Teil des Haushaltes.

Im Rahmen der Schulträgerschaft für die Förderschule bis zum 31.12.2021 ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, den ordnungsgemäßen Sachaufwand vorzuhalten. Schlussendlich flossen die Mittel aus einer in diesem Zusammenhang ausgelösten Auftragsvergabe (11/2021) erst Anfang 2022 ab, so dass ein entsprechender HHAR gebildet wurde.

Ordnungsamt: Geräte/Ausstattungen (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Brandschutz:

- Ankauf Kommandowagen (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Beschaffung Gerätewagen Logistik (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Beschaffung Schlauchwaschanlage (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Regelschulen:

- Wartburgschule Hochbaumaßnahme (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Projekt Klimaschutz (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Gymnasien:

- Hochbaumaßnahme EAG I (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Hochbaumaßnahme EAG II (0 Euro angeordnet, fast vollständig übertragen)
- Projekt Klimaschutz (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Förderschule (Zuständigkeit zum 1.1.22 an WAK übergegangen):

Geräte Ausstattungen (0 Euro angeordnet, ÜPL, 100 Prozent übertragen)

Thüringer Museum:

Beseitigung Sicherheitsmängel Reuter-Villa (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Kinder- und Jugendzentrum „Alte Posthalterei“ (Zuständigkeit zum 1.1.22 an WAK übergegangen):

Jugendclub (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Kita Spatzennest:

- Geräte/Ausstattungen (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Hochbaumaßnahme (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Kita Schützenstraße:

- Geräte/Ausstattungen (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Kita Kindertraum (0 Euro angeordnet, ÜPL, 100 Prozent übertragen)

Kita Hötzelsroda:

- Geräte/Ausstattung (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)
- Hochbaumaßnahme (nicht im Haushaltsentwurf eingestellt, ÜPL, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen) (ca. 80.000 Euro)

Allwetterplatz:

Landeszweisung als Einnahme nicht kassenwirksam, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen, Folge: 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (ca. 220.000 Euro)

Jahnhalle:

0 Euro Landesfördermittel, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen, 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (ca. 1.000.000 Euro)

Bienenfreundliches Eisenach:

Bundeszweisung als Einnahme nicht kassenwirksam, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen, Folge: 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (375.000 Euro)

Gestaltung Karlsplatz:

Landesmittel als Einnahme nicht kassenwirksam, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen, Folge: 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (2.000.000 Euro !!!)

Erneuerung Marienstraße:

Landesmittel als Einnahme nicht kassenwirksam, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen, Folge: 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (ca. 1.500.000 Euro !!!)

Treuhandkonto Eichrodter Weg: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Multifunktionsgebäude Neuenhof: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Gemeindliche Entwicklung Neukirchen: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Baumpflanzungen: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Erschließung Tor zur Stadt: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Stadtanteil Hochwasserschutz: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Ausbau Gehweg Hörschel: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Mitzenheim-Straße Stützmauer: (0 Euro angeordnet, weitgehend übertragen)

Gehwege/Beleuchtung: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Siebenborn-Straße Fahrradweg: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Radwege-Infrastruktur: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Brücke Michelsbach:

Landesmittel als Einnahme nicht kassenwirksam, 0 Euro angeordnet, ÜPL, 100 Prozent übertragen, Folge: 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (460.000 Euro)

Karlsplatz Löbersbach: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

Bushaltestellen (Tiefbaumaßnahmen):

Landesmittel als Einnahmen nicht kassenwirksam, 0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen, Folge: 100 Prozent Eigenfinanzierung (!) (415.000 Euro)

Hochbaumaßnahmen Ortsteile: (0 Euro angeordnet, 100 Prozent übertragen)

(Kommentar: Allein die Übertragung der HAR ohne eine (anteilige) Gegenfinanzierung über Bundesmittel/Landesmittel durch die Ausbringung von HER und der daraus folgenden 100prozentigen Kostentragung durch die Stadt Eisenach über Eigenmittel bedeutet eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zum Haushaltsbeschluss i.H.v. von über 4 Mio. Euro!)

**Antwort:** Hinsichtlich der vorstehend gelisteten investiven Maßnahmen wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen. Hieraus gehen die aktuellen Erfüllungsstände zu den

jeweiligen Haushaltsresten per 31.05.2022 hervor, daneben wurden die entsprechenden Daten zu Fördermitteln eingepflegt.

c) Verwahrkonten:

Durch welche konkreten Projekte/Maßnahmen sind die Einlagen auf dem Verwahrkonto „Honorare“ (Umfang 1,7 Mio. Euro) gebunden (bitte einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort:** Im Verwahrkonto 20610 werden die vorzeitig abgelösten Ausgleichsbetragszahlungen aus den beiden klassischen Sanierungsgebieten verwahrt. Diese gelten als Fördermittel der Städtebauförderung und werden sukzessive nach Umsetzungsstand der geförderten Projekte/ Maßnahmen dem Haushalt der Stadt zugeführt. Diese Fördermittel sind dabei meist mit weiteren Mitteln anderer Städtebauförderprogrammen kombiniert.

Aktuelle geförderte städtische Maßnahmen sind (hier jeweils nur Anteil sanierungsbedingter Einnahmen):

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| ○ Fassadensanierung „Alte Posthaltere“                 | 744.100 € |
| ○ Telemannplatz – Planungsleistungen/ Nebenkosten      | 217.900 € |
| ○ Schwarzer Brunnen – Planungsleistungen               | 55.200 €  |
| ○ Karlsplatz Stützmauer                                | 125.175 € |
| ○ Karlsplatz Stützmauer-Geländer                       | 101.230 € |
| ○ Marienstraße 1. Bauabschnitt                         | 117.200 € |
| ○ Grunderwerb (Vorkaufsrecht) Wolfgang/ Stiegker Platz | 31.100 €  |
| ○ Karlsplatz Archäologische Untersuchung 2.TB          | 16.700 €  |

Beantragte Zuwendung:

|                                                 |                   |
|-------------------------------------------------|-------------------|
| Mehrkosten Fassadensanierung „Alte Posthaltere“ | zusätzl.69.750 €  |
| Mehrkosten Marienstraße 1. Bauabschnitt         | zusätzl. 58.500 € |

Das Verwahrkonto wurde bereits umbenannt in Verwahrkonto „sanierungsbedingte Einnahmen“.

Wieso weist das Verwahrkonto „Gehälter“ zum Jahresende 2021 (Jahresabschluss) ein Guthaben von 340.000 Euro aus?

**Antwort:** Das Guthaben auf dem Verwahrkonto dient zur Zahlung von steuerlichen Leistungen (z. Bsp. Lohnsteuer) an das Finanzamt, welche im Zusammenhang mit den Gehaltszahlungen für den Monat Dezember anfallen. Sachlich (Soll-Buchung) sind die Zahlungen dem Dezembergehalt und daraus resultierend dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzuordnen. Tatsächlich (Ist-Buchung) erfolgt die Überweisung an das Finanzamt mit Eintritt der Fälligkeit zum 08. des Folgemonats. Demzufolge muss das Verwahrkonto zum Jahresende einen Überschuss ausweisen, welcher zu Beginn des nachfolgenden Haushaltsjahres durch Auszahlung an das Finanzamt ausgeglichen wird.